

RS OGH 1981/7/15 1Ob35/80, 1Ob5/93, 1Ob4/94, 3Ob510/95, 1Ob26/95, 1Ob17/99b, 7Ob272/99x, 1Ob88/00y,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.07.1981

Norm

ABGB §1311 IIa

AHG §1 Cd1c

AHG §1 Cd5

AHG §1 H

AHG §1 Cc

MRK Art5 Abs5 V3

StGG §8 Abs3

Rechtssatz

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob einer Schutznorm die Anordnung entnommen werden kann, dass pflichtgemäßes Alternativverhalten außer Betracht zu bleiben hat. Letzteres hat bei Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches gemäß Art 5 Abs 5 MRK auf Grund einer vom Verfassungsgerichtshof bindend festgestellten Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes auf persönliche Freiheit zu geschehen. Die Einwendung, die Haft wäre auch vom zuständigen Richter verhängt worden und dabei wäre der gleiche Schaden eingetreten, ist daher zumindest dann, wenn nicht ein Fall des § 180 Abs 7 StPO vorliegt, unbeachtlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 35/80

Entscheidungstext OGH 15.07.1981 1 Ob 35/80

Veröff: SZ 54/108 = EvBl 1981/208 S 599 = EuGRZ 1981,573 = JBl 1982,259

- 1 Ob 5/93

Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 5/93

Auch; nur: Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob einer Schutznorm die Anordnung entnommen werden kann, dass pflichtgemäßes Alternativverhalten außer Betracht zu bleiben hat. (T1)

Beisatz: Ob der Einwand der Möglichkeit eines rechtmäßigen Alternativverhaltens beachtlich ist und zu einer Haftungsbefreiung des Täters führt, kann nur durch eine Auslegung des Zwecks der jeweils verletzten Norm ermittelt werden. (T2)

- 1 Ob 4/94

Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 4/94

Auch; Beisatz: Der Einwand des beklagten Rechtsträgers, auch bei rechtmäßigem Verhalten der Organe wäre derselbe Schaden eingetreten (rechtmäßiges Alternativverhalten), ist im Falle konventionswidrigen Freiheitsentzuges nicht zulässig. (T3)

- 3 Ob 510/95

Entscheidungstext OGH 10.05.1995 3 Ob 510/95

Vgl auch

- 1 Ob 26/95

Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 26/95

Auch; Beis wie T3

- 1 Ob 17/99b

Entscheidungstext OGH 27.08.1999 1 Ob 17/99b

Auch; nur T1; Beisatz: Die Einrede rechtmäßigen Alternativverhaltens ist dem beklagten Rechtsträger immer dann verwehrt, wenn die übertretene Verhaltensnorm nach ihrem Schutzzweck Eingriffe in fremdes Rechtsgut an eine bestimmte Form oder ein bestimmtes Verhalten binden will. (T4)

Veröff: SZ 72/129

- 7 Ob 272/99x

Entscheidungstext OGH 10.11.1999 7 Ob 272/99x

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Kärntner AuftragsvergabeG. (T5)

- 1 Ob 88/00y

Entscheidungstext OGH 21.06.2000 1 Ob 88/00y

Auch; Beis wie T3; Veröff: SZ 73/103

- 1 Ob 256/07i

Entscheidungstext OGH 18.12.2007 1 Ob 256/07i

Auch; nur T1

- 1 Ob 26/08t

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 1 Ob 26/08t

Vgl auch; nur T1

- 1 Ob 12/10m

Entscheidungstext OGH 09.03.2010 1 Ob 12/10m

nur T1; Beis ähnlich wie T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 2010/21

- 1 Ob 248/14y

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 248/14y

Auch; nur T1; Beisatz: Bei Verletzung allgemeiner Verfahrensvorschriften steht bei bloßen Vermögensschäden der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens im Allgemeinen offen. (T6)

- 5 Ob 229/20t

Entscheidungstext OGH 18.03.2021 5 Ob 229/20t

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Nicht bei Nichteinhaltung der Wartefrist nach § 6 ÄsthOpG. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0027498

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at